

Zum Grundsatz der rückwirkenden Anwendung der milderer Sanktionsnorm bei vorsätzlicher Übererklärung unter dem Regelungsregime des Art. 53 Abs. 1 EGV 796/2004

Der Kläger wendete sich gegen die vollständige Betriebsprämienrückforderung.

Er ist Landwirt und bewirtschaftet rund 92 ha Fläche. Mit seinem Sammelantrag 2006 beantragte er u. a. die Betriebsprämie. Dabei gab er für eine Teilfläche an, Kartoffeln zur Stärkeherstellung anzubauen. Die beklagte Landwirtschaftskammer bewilligte dem Kläger die Betriebsprämie antragsgemäß. Entgegen seiner Angabe lieferte der Kläger die Kartoffeln der Teilfläche an ein Unternehmen, das die Kartoffeln abweichend verwertete. Nach einem entsprechenden Hinweise teilte die Beklagte dem Kläger mit, die Betriebsprämie sei insoweit unberechtigt bewilligt worden. Liege eine vorsätzliche Unregelmäßigkeit vor, sei die Betriebsprämie vollständig zurückzuzahlen. Der Kläger räumte sein Verhalten ein. Darauf nahm die Beklagte im Mai 2008 die Bewilligungen unter Beitragsrückforderung insoweit zurück, als die Betriebsprämie für die Teilfläche bewilligt worden war. Im Juli 2009 hörte die Beklagte auf Weisung des Ministeriums den Kläger zur vollständigen Rückforderung der Betriebsprämie an, weil er die geänderte Verwertung der Kartoffeln nicht gemeldet und damit eine vorsätzliche Unregelmäßigkeit begangen habe. Anschließend hob sie die noch bestehenden Bewilligungen unter vollständiger Betriebsprämienrückforderung auf.

Das Oberverwaltungsgericht hat das stattgebende verwaltungsgerichtliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen, weil der Kläger vorsätzlich eine Angabenberichtigung unterlassen habe. Es hat die Revision wegen der Frage zugelassen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen ein von der Behörde in vollständiger Kenntnis des Sachverhaltes erlassener Teilrücknahmebescheid nach dem maßgeblichen Unionsrecht schutzwürdiges Vertrauen begründen könne.

Das Bundesverwaltungsgericht änderte dieses Urteil ab. Es kam zu dem Ergebnis, dass nach den Sanktionsregelungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 die vorsätzliche Übererklärung in Anwendung des Günstigkeitsprinzips des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 VO (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ohne Sanktion bleibt; es hält in diesem Fall für unerheblich, ob sich der Kläger auf schutzwürdiges Vertrauen hätte berufen können.